

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Z 1 lit a ASVG

1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde als Pilotprojekt in Oberösterreich

Abgeschlossen zwischen
der Ärztekammer für Oberösterreich (im Folgenden ÄKOÖ) und
der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden ÖGK) im eigenen Namen und im Na-
men und Vollmacht der

- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.

Präambel

In der Vereinbarung über die Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde als Pilotprojekt in OÖ wird vorausgesetzt, dass sich die geförderten Lehrpraktikanten in Ausbildung nach der neuen ÄAO 2015 befinden oder die Ausbildung gemäß der alten ÄAO 2006 begonnen und einen Übertritt in die neue ÄAO 2015 vorgenommen haben (§ 2 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung).

Der Kreis der förderberechtigten Lehrpraktikanten soll nun erweitert werden. Mit dieser Zusatzvereinbarung soll auch Turnusärzt/innen in der Ausbildung nach der Ärzteausbildungsordnung 2006 im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde eine Teilnahme am Pilotprojekt ermöglicht werden, sofern sich die Betroffenen am Ende ihrer Ausbildung im Hauptfach befinden.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen lautet daher in Abs. 1 Z 1. und Z 3.

wie folgt neu:

1. die Ausbildung im Fach Kinder- und Jugendheilkunde gemäß § 8 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 in der Fassung des BGBl. I Nr. 82/2014 begonnen oder einen Übertritt gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 Ärzteausbildungsordnung 2015 vorgenommen hat, oder die Ausbildung gemäß Ärzteausbildungsordnung 2006 begonnen hat,

3. sich in der Sonderfachschwerpunktausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde befindet bzw. sich am Ende der Ausbildung im Hauptfach befindet (bei Ausbildungsbeginn auf Basis ÄAO 2006),

In § 4 Abwicklung der Lehrpraxisförderung lautet bei den vorzulegenden Unterlagen der Punkt „Ausbildungsnachweise“ wie folgt neu:

- Ausbildungsnachweise über die absolvierte Basisausbildung sowie Sonderfachgrundausbildung bzw. die entsprechenden Nachweise im Falle des Ausbildungsbeginns auf Basis der ÄAO 2006. (Prüfung und Bestätigung durch ÄKOÖ)

In § 6 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender Absatz 2 angefügt:
Erfolgt die Ausbildung gemäß der ÄAO 2006, so ist das letzte Jahr im Hauptfach in einer Lehrpraxis absolvierbar. Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist, dass die in einer geförderten Lehrpraxis absolvierten Zeiten auf die Ausbildung anrechenbar sind.

Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 1.6.2021 in Kraft.

Datum

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Harald Mayer
Kurienobmann
angestellte Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte

FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter